



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

3. Bis 1609.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

gegangen war, befanden sich in anderen Händen. Ebenso stand den Grafen von Ravensberg ursprünglich nur in einem kleinen Bezirk die Freigerichtsbarkeit zu. Da war es denn natürlich ihr Bestreben, beide Arten, die Go- und die Frei-, späteren Fehgerichte, zu erwerben, und zum großen Teil ist ihnen dies gelungen. Den landesherrlichen Richter in Bielefeld haben wir bereits erwähnt. Wenig richterliche Rechte besaßen die Grundherren über ihre Hinterjassen, und da die geistliche Gerichtsbarkeit zugunsten der landesherrlichen zurückgedrängt worden war, so war zu Beginn der Neuzeit das Ziel der Grafen, im ganzen Lande die Gerichtsbarkeit inne zu haben, so ziemlich erreicht, ja über die eigentliche Grafschaft, bis nach Herford, war sie, wie wir sahen, vorgedrungen.

3. Bis 1609.

Im Jahre 1511 starb Wilhelm IV. (II.), der letzte männliche Sproß des Hauses Jülich, mit Hinterlassung einer Tochter Maria. Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. hatten zunächst mehrfach dem Gesamthaus Sachsen die Amtsherrschaft verliehen, dann aber widerrief Maximilian diese Erwartungen und erklärte, Maria sei der Nachfolge würdig und fähig. Das entsprach der Stimmung der Erblande, denen Sachsen viel zu entlegen war, die vielmehr wünschten, mit Kleve-Mark vereinigt zu werden. So kam denn 1510 die Ehe zwischen Maria und Johann, dem Jungherzog von Kleve, zustande, und 1511 nahm dieser ungeachtet der Einreden des Hauses Sachsen die Erblande in Besitz, um 1521 seinem gleichnamigen Vater in Kleve-Mark zu folgen.

Aus dem Haus Kleve haben in Jülich, Berg und Ravensberg drei Fürsten regiert, der eben genannte Johann III. (—1539), Wilhelm V. (III.) (—1592) und der unglückliche geisteskranke Johann Wilhelm (—1609).⁴⁾ Ihre äußere und Kirchenpolitik war vielfach schwankend und wenig erfolgreich; jene gehört nicht hierher, da Ravensberg davon kaum in Mitleidenschaft gezogen wurde, diese soll an anderer Stelle gewürdigt werden. Hier haben wir es mit ihrer inneren Politik zu tun, die wenigstens unter den beiden ersten ein durchaus erfreuliches Bild bietet. Auf brauchbare Diener gestützt, wie sie ihnen der verbesserte Unterricht darbot, führten sie wie so viele andere deutsche Fürsten des 16. Jahrhunderts viele Reformen ein. Zunächst wurde eine bessere Organisation der obersten Regierungsbehörden geschaffen und zwar in paralleler Form für Jülich, Berg und Ravensberg und für Kleve-Mark. Die Reformtätigkeit kam aber auch, was uns mehr interessiert, den einzelnen Landesteilen, mithin auch Ravensberg, zugute, das einer solchen sehr bedurfte.

Vor allem hatte hier die Verbesserung der Rechtspflege mit der Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsgewalt durchaus nicht Schritt gehalten. Jetzt wurden die Gogerichte gänzlich reformiert; es gab deren von nun an drei, eins in Bielefeld für das Amt Sparenberg, eins in Herford für die Ämter Limberg und Blotho und eins in Bersmold, später in Halle, für das Amt Ravensberg. An die Spitze dieser Gerichte traten juristisch gebildete Gografen, die Beisitzer waren Laien. Vor sie gehörten alle schweren Zivil- und Kriminalfälle. Geringfügige Streitigkeiten entschieden die Brüchten- und Amtsstubengerichte.

Auch die Domänenverwaltung wurde verbessert. Jedes Amt erhielt einen Rentmeister. Neu geschaffen wurde 1535 die Stelle eines Landschreibers, der wichtigste Posten, der einem Bürgerlichen zugänglich war. Der Inhaber desselben

war sowohl in der Justiz als in der Verwaltung beschäftigt. Ihm wurde die Ausfertigung eines Urbars übertragen, in dem sämtliche dem Landesherrn zustehende Gefälle aufgezeichnet wurden; um 1550 war es fertig.

Um die Sicherheit des Landes bemühte sich die Regierung, indem sie entsprechend der allgemeinen Wehrpflicht, die auch unter der Herrschaft des Lehnswesens nicht ganz verschwunden war und von der aufkommenden Fürstengewalt zur Landesfolge umgestaltet wurde, in Stadt und Land die wehrhaftesten Leute feststellen ließ.⁵⁾ Sehr leistungsfähig war freilich ein solches Aufgebot nicht. Wichtiger war, daß um 1540 der Sparenberg zu einer starken Festung ausgebaut wurde und so seine jetzige Gestalt erhielt. Doch sollten, wie wir sehen werden, die Kriegsgreuel dadurch mehr angezogen als entfernt gehalten werden.

Vor allem interessieren die modernen Anschauungen, die die Regierung zu Cleve über die Unfreiheit der Bauern und deren Folge hegte. Wir erwähnten oben, daß um 1550 85 % der bäuerlichen Bevölkerung in Ravensberg eigenhörig waren. Man darf deren Lage nicht nach unseren Rechtsanschauungen bemessen. Die Zustände waren etwas geschichtlich Gewordenes und nicht so unerträglich, wie sie uns scheinen. Schon das eigene Interesse gebot dem verständigen Herrn, dem Hörigen gegenüber seine Rechte nicht rücksichtslos geltend zu machen, ihn vielmehr mit Rat und Tat zu unterstützen, weil der Hörige andernfalls nicht leistungsfähig blieb. Namentlich gewinnt die in Ravensberg herrschende Hörigkeit, wenn wir sie mit den Zuständen des Ostens vergleichen, wo der durch den vorherrschenden Großgrundbesitz bedingte andersartige Betrieb der Landwirtschaft die Bauern ganz anders drückte als bei uns, wo ferner der Gutsbesitzer zugleich Gerichtsherr war, ein Recht, nach dem der Ravensberger Adel vergleichbar trachtete. Im Westen freilich gab es Gegenden, wo sich der Bauer viel besser stand als



Johann Wilhelm von Cleve.
Stich von W. Swanenburg aus dem Jahre 1610 nach J. Malibran.

in Minden-Ravensberg. So war in Kleve-Mark schon im 18. Jahrhundert die Hörigkeit fast beseitigt, und in seinen Wurzeln wird dieser Zustand bis in unsere Periode zurückgehen. Herzog Wilhelm erklärte die Leibeigenschaft für eine „unmilde“ veraltete Einrichtung. Kein Wunder, daß die Regierung in Kleve den Versuch machte, auch in Ravensberg Erleichterungen einzuführen. Unter Johann Wilhelm, von dem sonst nicht viel Rühmliches zu berichten ist, wurde 1596 auf einer Konferenz auf dem Sparenberg erwogen, ob nicht die ärmeren Hörigen, die nie eine Stätte erwerben konnten, auf Wunsch freizugeben und zur Erlernung eines Handwerkes zuzulassen seien. Doch kam der Gedanke nicht zur Ausführung.

1609 am 25. März schloß Johann Wilhelm die Augen, und mit ihm erlosch das Klevische Haus im Mannesstamm.

Zweiter Abschnitt. Das 17. und 18. Jahrhundert.

1. Der Jülich'sche Erbfolgestreit.

Wir sind nunmehr bei dem Jahre angelangt, das die Veranlassung zu der vorliegenden Festchrift gegeben hat, und es wird angemessen sein, bei diesem etwas ausführlicher zu werden, als es sonst nach dem Plan der Arbeit möglich ist. Wir können dabei nicht umhin, die verwinkelte Frage der Erbfolge zu erörtern.⁶⁾

Wir sahen oben, daß Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. dem Hause Sachsen mehrfach Aussicht auf das Jülicher Erbe gemacht hatten, dies aber doch unter Zustimmung Maximilians an Kleve gefallen war. Nachträglich hatten dann derselbe Max und Karl V. zugegeben, daß dadurch die Unrechte Sachsens nicht aufgehoben worden wären. 1544 hatte wieder Karl V. der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen ein Privilegium verliehen, demzufolge nach dem Erlöschen des jülich-klevischen Herzogshauses Johann Friedrich der Großmütige, der Gemahl Sibyllas, der Tochter Johans III. von Kleve und Marias von Jülich, und seine Erben die gesamte Ländermasse bekommen sollten. So besaßen das Gesamthaus Sachsen und die Ernestinische Linie Erbansprüche, die sich freilich gegenseitig aufhoben. Denn der der Ernestiner beruhte auf der Abstammung von Personen, die nach der Rechtsauffassung des Gesamthauses nicht erb berechtigt waren. Zu alledem gab Karl V. dem Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve 1546 das Privileg, daß, wenn der Mannesstamm ausgestorben wäre, seine Töchter und deren männliche Nachkommen erb berechtigt sein sollten.

Herzog Wilhelm hatte außer dem kinderlosen Wolfgang Wilhelm vier Töchter, von denen zunächst die drei älteren verheiratet wurden: Maria Leonore mit dem Hohenzollern Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, Anna mit Herzog Philipp Ludwig von Neuburg und Magdalena mit Herzog Johann von Zweibrücken. Um seine Lande ungeteilt zu erhalten, hatte der Vater festgesetzt, daß sie sämtlich an die älteste Tochter oder deren „Erben“ fallen sollten, und die beiden jüngeren Töchter und deren Gatten mußten bei der Verheiratung dem zustimmen. Hinterher behaupteten